

**1. Zustandekommen des Liefervertrags, Lieferbeginn:**

Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und MONTANA kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Belieferung mit Strom und/oder Erdgas erteilt und ihm innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieses Auftrags bei MONTANA die Vertragsbestätigung der MONTANA in Textform zugeht. MONTANA teilt dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass MONTANA eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch MONTANA eingeholt.

**2. Gegenstand des Liefervertrags:**

Auf der Grundlage dieses Vertrags liefert MONTANA dem Kunden an die vereinbarte Lieferanschrift Strom in Niederspannung und/oder Erdgas in Niederdruck. Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Auch nicht Gegenstand dieses Vertrags sind der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

**3. Kündigungsmöglichkeiten:**

Neben den im Auftragsformular genannten ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten kann der Kunde auch bei Preisänderungen und bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Liefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Der Strom- oder Erdgasbezug kann separat gekündigt werden. Das gesetzliche Recht des Kunden und von MONTANA zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. MONTANA wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

**4. Lieferpreis:**

Der Lieferpreis für Erdgas und/oder Strom ist jeweils ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Energiebelieferung entfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und die sonstigen Kosten wie Beschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung abgegolten. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind telefonisch bei MONTANA (Tel.: 0800/55 55 990) erhältlich.

**5. Preisänderungen:**

MONTANA wird die Preise durch Preisänderungen nach billigem Ermessen an die Entwicklung ihrer Kosten anpassen. MONTANA wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Eine Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn und soweit im Auftragsformular eine Preisgarantie oder eine Preisgleitformel (Tarif MONTANA FLEX) vereinbart ist.

**6. Umzug, Auszug:**

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Vertrag fort. Der Kunde teilt MONTANA seine neue Lieferanschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Der Kunde kann aber auch den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Auszugstermin kündigen. Erfolgt die Mitteilung oder die Kündigung verspätet oder gar nicht, zahlt der Kunde für die nach seinem Auszug an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Vertrages entnommene Energie, soweit MONTANA diese ihrerseits dem örtlichen Netzbetreiber vergüten muss.

**7. Abschlag, Abrechnung, Ablesung, Zahlung, SEPA:**

7.1 MONTANA setzt monatliche Abschläge fest. Beim Bezug von Strom und Erdgas werden separate Abschläge nach dem jeweils erwarteten Verbrauch festgesetzt. Diese werden erstmals in der Vertragsbestätigung mitgeteilt und später entsprechend der festgestellten Verbrauchsentwicklung und den Preisänderungen angepasst. MONTANA wird bei Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschläge jeweils abbuchen. Auf schriftlichen Kundenwunsch ist eine Überweisung der monatlichen Abschläge möglich.

7.2 Der Kontoinhaber stimmt der Verkürzung der Frist für die Vorankündigungen der Basis-Lastschriften auf sieben Tage zu. MONTANA wird dem Kunden den Betrag und den Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift durch eine Rechnung oder andere Zahlungsaufforderung mitteilen, die dem Kunden spätestens sieben Tage vor dem Fälligkeitstag zugeht.

7.3 Der Verbrauch wird vom jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird kostenlos vom Kunden durchgeführt. Wenn der Kunde die Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, kann MONTANA den Verbrauch auf Grundlage der letzten Abrechnung oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder rechnerisch abgrenzen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. In diesem Fall wird dem Kunden für die Ablesung kein gesondertes Entgelt berechnet. Der vom Netzbetreiber mitgeteilte Zählerstand wird als Anfangszählerstand zugrunde gelegt. MONTANA erstellt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Rechnung. Abweichend von der jährlichen Rechnung bietet MONTANA gegen ein zusätzliches Entgelt auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen an. Ein Guthaben aus einer Rechnung wird MONTANA dem Kunden überweisen, soweit keine offene Forderung gegen den Kunden vorliegt. Eine Nachforderung aus der Rechnung wird MONTANA bei vorliegender Einzugsermächtigung zum Fälligkeitzeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, an MONTANA zu überweisen.

7.4 Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Rechnungen berechtigen den Kunden gegenüber MONTANA zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde vom dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche von MONTANA kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

**8. Berechnungsfehler:**

8.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von MONTANA zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach-

zutruhen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt MONTANA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

8.2 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**9. Störungen des Netzbetriebs:**

9.1 Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- oder Stromversorgung ist MONTANA von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas oder Strom befreit, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zuständig für Ansprüche des Kunden wegen Störung des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist. MONTANA wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie MONTANA bekannt sind oder durch MONTANA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

**10. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:**

10.1 MONTANA beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des §13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei MONTANA. Wenn MONTANA der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). MONTANA ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teil zu nehmen. Rechte von MONTANA und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt.

10.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Erdgas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

10.3 Weiterhin kann der Kunde auch das Online-Streitbeilegungs-Portal der Europäischen Union nutzen: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>.

**11. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:**

MONTANA wird dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen anbieten, um diese an Veränderungen der Rechtslage oder der Rechtsprechung anzupassen; durch die Änderungen darf das Vertragsgefüge aber nicht insgesamt umgestaltet und der Kunde nicht gegenüber den bisherigen Regelungen wesentlich benachteiligt werden. MONTANA wird dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen. Unterlässt der Kunde dies, gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. MONTANA wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen. Auf eine Mitteilung von Änderungen kann der Kunde auch fristlos den Vertrag zum vorgesehenen Änderungszeitpunkt kündigen. Auch hierauf wird MONTANA den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

**12. Energiesteuerhinweis:**

Gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung gilt für den Bezug von Erdgas: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

**13. Widerrufsbelehrung**

**13.1 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MONTANA Energieversorgung GmbH & Co. KG, Dr.-Max-Straße 26, 82031 Grünwald, Telefon 0800/55 55 990, Telefax 089/641 65 212, E-Mail service@montana-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür unser Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie erhalten dies unter [www.montana-energie.de/privatkunden/musterwiderruf](http://www.montana-energie.de/privatkunden/musterwiderruf). Außerdem können Sie das Musterformular auch unter 0800/55 55 990 telefonisch anfordern. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**13.2 Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

**14. Datenschutz:**

Wir beachten unsere Datenschutzerklärung, die Sie jederzeit unter [www.montana-energie.de](http://www.montana-energie.de) einsehen können. Dort finden Sie auch Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung.